



Richtlinien für den Blumberg-Pass

Für die Gewährung des Blumberg-Passes und der damit verbundenen freiwilligen Leistungen der Stadt Blumberg sind durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2011 und mit Änderungen vom 24.11.2016 und 10.12.2020 folgende Leistungen für verschiedene städtische Einrichtungen und Angebote festgelegt worden:

I. Zweck

Der Blumberg-Pass dient dem Zweck, sozial schwächer gestellten Familien und Personen die Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen.

II. Berechtigter Personenkreis

Einwohner, die Ihren Hauptwohnsitz in Blumberg oder einem Stadtteil haben und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Familien mit 3 und mehr minderjährigen Kindern
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten minderjährigen Kind mit einem Behinderungsgrad (GdB) von mindestens 50 %;
- Personen ab dem 60. Lebensjahr mit einem Behinderungsgrad (GdB) von mindestens 50 %;

Personen

- die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld als laufende Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und ihre im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, sofern diese Angehörigen selbst kein Einkommen erzielen oder keine Ansprüche auf Ermäßigung haben (z.B. Schwerbehinderte);
- die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 41 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII);

Familien und **Alleinerziehende** mit mindestens **einem** kindergeldberechtigtem minderjährigen **Kind** oder **Personen ab dem 60. Lebensjahr**

- die Wohngelder nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

Kinder müssen mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen nicht älter als 18 Jahre und die Eltern müssen kindergeldberechtigt sein.

III. Vergünstigungen

Vergünstigungen der Stadt

- 50% Ermäßigung auf die Saisonkarte für das Panoramabad; ausgenommen davon sind Personen ab dem 60. Lebensjahr mit einem Behinderungsgrad (GdB) von mindestens 50 %;
- 50% Ermäßigung auf den Eintritt für Sonderveranstaltungen der Stadt Blumberg;
- Besuch / Teilnahme an einem Angebot der Volkshochschule Baar, im Wert von bis zu 50,- € (Der bezahlte Betrag wird nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung der VHS durch die Stadt Blumberg erstattet.) ;
- 50 % Ermäßigung auf die Gebühren des Leseausweises für 12 Monate bei der Stadtbibliothek Blumberg;
- 50 % Ermäßigung auf eine Fahrt mit der Museumsbahn;
- 50 % Ermäßigung auf die Unterrichtsbeiträge der Musikschule Blumberg e.V. / Bläserjugend Blumberg e. V. im Klassen- und Gruppenunterricht;
- 50 % Übernahme von Vereinsbeiträgen von Blumberger Vereinen für Minderjährige (Die Ermäßigung wird nach Nachweis der berechtigten Person erstattet).

Vergünstigungen der Vereine

- 10 € Vergünstigung auf die Kinderschwimmkurse der DLRG Blumberg
- 10 € Vergünstigung auf den Jahresbeitrag der Narrengesellschaft Blumberg

IV. Nachweise für die Ausstellung

- Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II der gültige Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit.
- Bei Beziehern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII der gültige Leistungsbescheid.
- Bei Beziehern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII der gültige Leistungsbescheid.
- Bei Beziehern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz der gültige Leistungsbescheid.

V. Ausstellung und Gültigkeit

- Der Blumberg-Pass wird beim Sozialamt der Stadt Blumberg ausgestellt.
- Der Blumberg-Pass ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis/Reisepass gültig.
- Von Oktober bis Dezember des Vorjahres soll der Blumberg-Pass neu beantragt und die notwendigen Nachweise vorgelegt werden. In Einzelfällen kann der Pass unterjährig ausgestellt werden.
- Der Blumberg-Pass ist von 01.01.-31.12. in dem Folgejahr des Antrages gültig.
- Treten die Voraussetzungen des Blumberg-Passes im Laufe des Jahres ein, gilt der Pass ab Antragstellung bis einschließlich 31.12. des Jahres, in dem der Pass beantragt wurde.
- Fallen die Voraussetzungen des Blumberg-Passes im Laufe des Jahres weg, gilt der Pass nur solange die Voraussetzungen zutreffen.
- Der Blumberg-Pass ist nicht übertragbar.
- Blumberg-Pässe, die aufgrund falscher Angaben ausgegeben oder missbräuchlich verwendet wurden, werden eingezogen.

VI. Sonstiges

Die oben aufgeführten Rahmenbedingungen, können durch Beschluss des Gemeinderates erweitert, verändert oder aufgehoben werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft

Blumberg, 11.12.2020

Markus Keller
Bürgermeister